

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

V o r b l a t t

A. Problem

Bislang war das Dolmetscher- und Übersetzerwesen ausschließlich landesrechtlich geregelt. Mit Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121; StPO-Modernisierungsgesetz) hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) eingeführt, das in der durch Art. 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2099; StPO-Fortentwicklungsgesetz) geänderten Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt sind landesrechtliche Regelungen in den vom GDolmG geregelten Bereichen nicht mehr möglich. Nur außerhalb des Anwendungsbereichs des GDolmG verbleiben Regelungsspielräume für die Länder, also insbesondere für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern zur mündlichen Sprachübertragung für behördliche Zwecke sowie für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache. Aus diesen veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich ein erheblicher Anpassungsbedarf für die landesrechtliche Regelung des Dolmetscher- und Übersetzerwesens, das im Freistaat Bayern bislang durch das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) geregelt ist.

B. Lösung

Als Reaktion auf den durch das GDolmG ausgelösten Neuregelungsbedarf schafft Bayern auf Landesebene die entsprechenden Regelungen im Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG). Dadurch wird das Landesrecht weitestgehend an die bundesrechtliche Regelung angepasst. Gleichzeitig werden verbleibende Regelungsspielräume genutzt, um so weit wie möglich zu vermeiden, dass die hohen Qualitätsstandards abgesenkt werden,

die dem bayerischen Dolmetscher- und Übersetzerwesen bislang zu Grunde lagen. Die Verhältnismäßigkeit der Neuregelung im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG wird in der Gesetzesbegründung im Einzelnen erläutert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Staat

Der Aufwand für die einmalige Neubeeidigung und die periodische Erneuerung der Beeidigung von Gerichtsdolmetschern entsteht bereits durch die bundesrechtliche Befristungsregelung in § 7 Abs. 1 GDolmG sowie die zum 1. Januar 2027 wirksame Änderung des § 189 Abs. 2 GVG.

Durch die Regelungen dieses Gesetzes entstehen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage Mehraufwände bei den für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern sowie von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache zuständigen Landgerichten.

Diese werden verursacht durch die Einführung einer neuen landesrechtlichen Befristung für Übersetzer, für Dolmetscher für behördliche Zwecke und für Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache. Anders als nach der bisherigen Rechtslage müssen die Angehörigen dieser Gruppen nunmehr turnusmäßig ihre allgemeine Beeidigung beziehungsweise öffentliche Bestellung verlängern. Dies geht einher mit entsprechenden Prüfungsaufwänden bei den mit der Verlängerung befassten Gerichten, wobei der Prüfungsumfang gegenüber der ursprünglichen Beeidigung und Bestellung deutlich reduziert ist. Auch in den Fällen, in denen ein Dolmetscher, Übersetzer oder Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache innerhalb der turnusgemäßen Frist keinen Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung beziehungsweise öffentlichen Bestellung stellt, entstehen gegenüber der alten Rechtslage Mehraufwände für die Gerichte, da diese die notwendigen Schritte einzuleiten haben, die sich aus der Nicht-Verlängerung ergeben. Gleichzeitig entfallen aufgrund der turnusmäßigen Überprüfung auf Seiten der Gerichte

Aufwandspositionen für eine in regelmäßigen Abständen vorzunehmende Überprüfung der Datenbank auf tatsächlich nicht mehr zur Verfügung stehende Personen, die dies gegenüber der zuständigen Stelle nicht angezeigt haben.

Aufgrund des zeitlich gestaffelten Anfallens der turnusmäßigen Verlängerungen und der vorgesehenen Übergangsregelungen bei der Überführung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen in den Verlängerungs-Turnus werden die Mehraufwände auf einen längeren Zeitraum gestreckt. Hierdurch lassen sie sich mit den bereits bei den Landgerichten vorhandenen Personalmitteln bewältigen.

Die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten erfolgt aus vorhandenen und verfügbaren Haushaltsmitteln und Stellen bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Kommunen

Keine.

3. Wirtschaft und Bürger

Für die Gruppe der Dolmetscher werden etwaige Mehrkosten bereits durch die bundesrechtlichen Regelungen des GDolmG verursacht, insbesondere durch die dortigen Regelungen zur erstmaligen Neubeeidigung, zur Änderung der Bezeichnung sowie über die turnusmäßige Befristung der Beeidigung. Die mit diesem Gesetz geregelte öffentliche Bestellung von Dolmetschern verursacht für diese Gruppe darüber hinaus keine weiteren Mehrkosten, da sie an das Bestehen einer allgemeinen Beeidigung nach dem GDolmG gekoppelt ist und gegebenenfalls ohne zusätzlichen Aufwand gleichzeitig beantragt werden kann.

Den von den Änderungen dieses Gesetzes betroffenen Übersetzern sowie Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache entstehen zunächst Kosten durch die Umstellung der Berufsbezeichnung gemäß Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2. Hierdurch werden einmalig Kosten für die Neubeschaffung von Arbeitsmaterialien in Höhe von insgesamt circa 127.000 EUR beziehungsweise im Schnitt pro Person circa 25,- EUR verursacht. Für diese Berechnung wurde auf Basis der Dolmetscherdatenbank eine Anzahl von 5080 betroffenen Personen angenommen.

Für die turnusmäßige Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und öffentlichen Bestellung als Übersetzer oder als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache sind Aufwendungen zu tätigen für die Antragstellung und die Erholung eines neuen Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes. Anstelle der Gebühr nach Ziffern 4.1 und 4.2 der Anlage zu Art. 1 Abs. 3 des Landesjustizkostengesetzes tritt die durch dieses Gesetz neu eingeführte ermäßigte Gebühr nach Ziffer 4.3. Damit fallen in einem Zeitraum von fünf Jahren insgesamt Kosten in Höhe von circa 800.000 EUR an beziehungsweise im Schnitt pro Person in Höhe von 150,- EUR. Für diese Berechnung wurde auf Basis der Dolmetscherdatenbank eine Anzahl von 5080 betroffenen Personen angenommen. Die Summe errechnet sich aus einem Aufwand von 1 Dolmetscherstunde zu je 85 EUR gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG (= 431.800 € für alle Betroffenen) zuzüglich 60 € Gebühr nach Ziffer 4.3 (= 304.800 EUR für alle Betroffenen) zuzüglich 13 EUR Kosten für ein neues Führungszeugnis (= 66.040 EUR für alle Betroffenen).

Gesetz
zur Änderung des
Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
vom ...

§ 1

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 288 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste bis Neunte Teil werden die Teile 1 bis 9.
2. Nach Teil 9 wird folgender Teil 10 eingefügt:

,Teil 10
Dolmetscher, Übersetzer

Art. 58

Öffentliche Bestellung von Dolmetschern

(1) Neben einer allgemeinen Beeidigung als gerichtlicher Dolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG), wird auf Antrag als Dolmetscher zur mündlichen Sprachübertragung für behördliche Zwecke öffentlich bestellt, wer zusätzlich

1. im Inland die Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nr. 1 anerkannt wurde.

(2)¹Auf die öffentliche Bestellung finden die §§ 3, 5 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.²Dabei tritt in § 10 Abs. 2 Satz 1 GDolmG an die Stelle des Bezirks eines anderen Oberlandesgerichts der Bezirk eines anderen Landgerichts.

(3)¹Die öffentliche Bestellung wird mit Aushändigung der Urkunde wirksam.²Sie endet unbeschadet des Abs. 2, wenn die allgemeine Beeidigung als gerichtlicher Dolmetscher endet.

(4) Die Bezeichnung „öffentlich bestellter Dolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte Dolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ darf neben oder anstelle der Bezeichnung nach § 6 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung führen, wer nach Abs. 1 öffentlich bestellt ist.

Art. 59

Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern

(1)¹Auf Antrag wird als Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein beeidigt, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG mit der Maßgabe erfüllt, dass an die Stelle der Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung tritt.

(2)¹Auf die öffentliche Bestellung und die allgemeine Beeidigung finden § 3 Abs. 3 bis 5, § 5, § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5, Abs. 2 bis 4 und die §§ 8 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung sowie Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.²Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung bestehen und enden gemeinsam.

(3) Die Bezeichnung „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ darf führen, wer nach Abs. 1 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt ist.

Art. 60

Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache

(1) ¹Auf Antrag wird als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache öffentlich bestellt und allgemein beeidigt, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG mit der Maßgabe erfüllt, dass an die Stelle der Dolmetscherprüfung eine Prüfung zum Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache tritt. ²Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bezeichnung „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache“ oder „öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Deutsche Gebärdensprache“ darf führen, wer nach Abs. 1 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt ist.

Art. 61

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Verfahren nach Art. 58 bis 60 ist zuständig:

1. bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern, der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,
2. bei den übrigen Bewerbern, der Präsident des Landgerichts München I.

(2) ¹Eidesleistungen in Verfahren nach den Art. 58 bis 60 und nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erfolgen vor dem zuständigen Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Richter. ²Die zu beeidigende Person ist vor der Eidesleistung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.

(3) Die Verfahren nach den Art. 58 bis 60 und nach dem Gerichtsdolmetschergesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Art. 62

Bestätigungsvermerk bei Übersetzungen

(1) Der Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als in Bayern öffentlich bestellter (bestellte) und allgemein beeidigter (beeidigte) Übersetzer (Übersetzerin) für die ... Sprache bestätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) ¹Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. ²Sie muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Übersetzers enthalten. ³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.

(4) ¹Die Bestätigung hat kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. ²Sie soll auch auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Übersetzer eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

Art. 63

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹Dolmetscher oder Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Satz 1 GDolmG oder Art. 58 bis 60 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die

Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. ³§ 3 Abs. 4 und 5 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Unterbleibt die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung vorliegen.

Art. 64

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als

1. öffentlich bestellter Dolmetscher oder Dolmetscherin nach Art. 58,
2. öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer oder Übersetzerin nach Art. 59 oder
3. öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher oder Dolmetscherin für die Deutsche Gebärdensprache nach Art. 60

bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Art. 65

Verordnungsermächtigungen

(1)¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer sowie für Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache zu regeln, insbesondere

1. die Prüfungsarten,
2. das Prüfungsverfahren, insbesondere die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl und die Art der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und die Prüfungsvergünstigungen in besonderen Fällen,
3. die bei erfolgreichem Abschluss zu verleihenden Berufsbezeichnungen,
4. die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen,
5. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die im Ausland abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung, insbesondere auch die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie 2005/36/EG, wie Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.

²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 4 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erforderlich.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.⁴

3. Der bisherige Zehnte Teil wird Teil 11.
4. Der bisherige Art. 58 wird Art. 66 und die folgenden Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5)¹Öffentliche Bestellungen und allgemeine Beidigungen als Dolmetscher nach dem Dolmetschergesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung mit Ausnahme der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beidigung als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache gelten als öffentliche Bestellung und allgemeine Beidigung als

Übersetzer nach diesem Gesetz weiter.²Der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens bleibt hiervon unberührt.³Bis zu einer Beeidigung nach § 1 GDolmG, längstens bis Ablauf des 31. Dezember 2026, behalten die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen nach Satz 1 zusätzlich ihre Wirkungen nach dem Dolmetschergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 jeweils geltenden Fassung.⁴Dieses ist insoweit weiter anzuwenden.

(6)¹Vor dem ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* erfolgte öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen als Übersetzer oder als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache stehen den nach den Art. 59 und 60 erfolgten gleich.²Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 5 Satz 1.³Sie enden erstmals zehn Jahre nach ihrem Wirksamwerden, jedoch frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

5. Der bisherige Art. 59 wird Art. 67.

§ 2

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Die Anlage des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Übersetzern“ die Wörter „oder Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache sowie allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz“ eingefügt.
2. Nach Nr. 4.2 wird folgende Nr. 4.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„4.3	bei Verlängerung einer bereits bestehenden Bestellung oder Beeidigung	3/5 der Gebühr nach den Nrn. 4.1 und 4.2“.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* in Kraft.

(2) Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 289 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...*[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bislang war das Dolmetscher- und Übersetzerwesen ausschließlich landesrechtlich geregelt. Mit Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121; StPO-Modernisierungsgesetz) hat der Bundesgesetzgeber das bundesweit geltende Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) eingeführt. Dieses soll dem Zweck dienen, die bislang in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern zu vereinheitlichen. Sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher werden durch das Bundesgesetz festgelegt.

Nach Art. 10 Satz 3 StPO-Modernisierungsgesetz in der Fassung nach Art. 26 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2099; StPO-Fortentwicklungsgesetz) tritt das GDolmG am 1. Januar 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind landesrechtliche Regelungen in den vom GDolmG geregelten Bereichen nicht mehr möglich. Insbesondere können damit keine Regelungen mehr getroffen werden über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, die nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen hinzuzuziehen sind. Gleiches gilt für die Befristung der allgemeinen Beeidigung für Gerichtsdolmetscher auf jeweils fünf Jahre. Außerhalb des vom GDolmG geregelten Bereichs verbleiben den Ländern aber Regelungsspielräume. So verbleibt es insbesondere bei der Kulturhoheit der Länder für die Ausbildung und Prüfung der Dolmetscher und Übersetzer. Landesrechtlich geregelt werden können auch die öffentliche Bestellung von Dolmetschern, das heißt ihre Tätigkeit gegenüber Behörden, sowie die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern. Ferner verbleiben Regelungsspielräume für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache.

Zunächst sah die bundesgesetzliche Regelung nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 10 StPO-Modernisierungsgesetz eine Änderung des § 189 Abs. 2 GVG dahingehend vor, dass die von der Vorschrift erfassten Dolmetscher sich ab dem 12. Dezember 2024 vor Gericht nicht mehr

auf einen nach landesgesetzlichen Regelungen geleisteten allgemeinen Eid berufen können. Diese Übergangsregelung wird mit Artikel 8 des durch den Bundestag am 22. September 2022 beschlossenen Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung (BR-Drs. 495/22) auf den 31. Dezember 2026 verlängert.

Aus den Neuregelungen, die das GDolmG auf Bundesebene trifft, ergibt sich auch umfassender Neuregelungsbedarf auf Landesebene.

Bislang sah das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) für den Freistaat Bayern nahezu parallele Regelungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vor. Auf Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache wurden die Regelungen analog angewandt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem GDolmG nur die Regelungsmaterie der Gerichtsdolmetscher und ihrer allgemeinen Beeidigung aus diesem bewährten System herausgelöst und neu geregelt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die Handhabbarkeit der Regelungen für die Praxis insgesamt sicherzustellen, ist das Landesrecht weitestgehend an die bundesrechtliche Regelung anzupassen. Gleichzeitig soll so weit wie möglich vermieden werden, die hohen Qualitätsstandards, die dem bayerischen Dolmetscher- und Übersetzerwesen bislang zu Grunde lagen, abzusenken.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, explizite Regelungen für Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache zu treffen, soweit das Bundesrecht Regelungsspielräume belässt, die sinnvoll durch Landesrecht ausgefüllt werden können.

Um diesen Zwecken gerecht zu werden, ist eine umfassende Neuregelung auf Landesebene erforderlich. Zur Vermeidung praktischer Friktionen orientieren sich die einzuführenden Regelungen weitestgehend an jenen des GDolmG. Gleichzeitig sollen bereits vorhandene Strukturen - soweit unter Geltung des GDolmG möglich - erhalten bleiben.

Maßgeblich hierzu dient die Beibehaltung der bewährten Zuständigkeit der Landgerichte für Dolmetscher- und Übersetzersachen nach Art. 61 AGGVG. Damit ist grundsätzlich auch zukünftig der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk ein Dolmetscher, Übersetzer oder

Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, für die Verfahren nach diesem Gesetz zuständig. Die Zuständigkeit für die übrigen Fälle verbleibt beim Präsidenten des Landgerichts München I.

Auch das bewährte Institut der öffentlichen Bestellung von Dolmetschern soll durch die landesrechtlichen Regelungen neben der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern nach dem GDolmG erhalten bleiben. Daher sieht Art. 58 AGGVG die Möglichkeit vor, dass sich allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher auf Antrag auch als Dolmetscher öffentlich bestellen lassen können. Hierfür hat der Bewerber neben den Anforderungen nach dem GDolmG auch das Bestehen einer Übersetzerprüfung nach Art. 58 Abs. 1 Nrn. 1, 2 AGGVG nachzuweisen. Dies dient der Qualitätssicherung. Nach landesrechtlicher Rechtslage können Bewerber erst dann zur Dolmetscherprüfung zugelassen werden, wenn sie zuvor die landesrechtliche Übersetzerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Entsprechend war nach dem bisherigen DolmG das Bestehen beider Prüfungen für den Zugang zur öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher erforderlich. Jedenfalls für die weiterhin landesrechtlich zu regelnde öffentliche Bestellung soll auch künftig an diesem Qualitätskriterium festgehalten werden. Im Übrigen werden auf die öffentliche Bestellung als Dolmetscher die Vorschriften des GDolmG über die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher weitestgehend für entsprechend anwendbar erklärt.

Letzteres gilt nach den Art. 59 und 60 AGGVG auch für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Übersetzer sowie als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache.

Nach bisheriger Rechtslage galt eine einmal erfolgte öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Dolmetscher (Übersetzer) für einen prinzipiell unbegrenzten Zeitraum fort. Im GDolmG hat der Bundesgesetzgeber an diesem Prinzip nicht festgehalten und mit § 7 Abs. 1 GDolmG eine Befristung der allgemeinen Beeidigung für Gerichtsdolmetscher auf jeweils fünf Jahre eingeführt. Darüber hinaus wird durch die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretende Änderung des § 189 Abs. 2 GVG eine Neubeeidigung aller Gerichtsdolmetscher erforderlich, da sich diese dann vor Gericht nicht mehr auf einen nach landesgesetzlichen Regelungen geleisteten Eid berufen können. Diese Änderungen werden in der landesrechtlichen Regelung jedenfalls teilweise nachvollzogen. So gelten öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen als Dolmetscher, die noch nach alter Rechtslage erfolgt waren, nach Art. 66 Abs. 5 AGGVG als öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Übersetzer weiter.

Hierdurch soll den bisher öffentlich bestellten Dolmetschern die nach Art. 1 Abs. 2 des Dolmetschergesetzes in der bisherigen Fassung automatisch mitumfasste Tätigkeit als Übersetzer erhalten bleiben. Für nach alter Rechtslage allgemein beeidigte und öffentlich bestellte Übersetzer sowie Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache sieht Art. 66 Abs. 6 AGGVG eine Überführung in das neue Regelungsregime nebst einer Übergangsregelung im Hinblick auf die Befristung vor.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neuregelung ist zwingend zur Anpassung des bayerischen Dolmetscherrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes sowie zur Nutzung der insoweit verbleibenden Regelungsspielräume. Angesichts des Charakters der Tätigkeiten der Dolmetscher und Übersetzer auch außerhalb des Anwendungsbereichs der bundesrechtlichen Regelungen als reglementierte Berufe i. S. d. sog. Berufsankennungsrichtlinie¹ sind die Zugangsvoraussetzungen und grundlegenden Rahmenbedingungen der Tätigkeit gesetzlich zu regeln.

C. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Allgemein

Da das Gesetz Regelungen enthält, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, war eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung zur Änderung der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen vom 8. März 2022, vorzunehmen.

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen insgesamt Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem Schutz der Verbraucher und der Dienstleistungsempfänger vor der Tätigkeit von nicht geeigneten Dolmetschern und

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl L 158 S. 368).

Übersetzern sowie der Wahrung der geordneten Rechtspflege. Ziel ist insbesondere, dass die Sachverhaltsermittlung durch Behörden und Gerichte und die Rechte der Verfahrensbeteiligten, vor allem deren rechtliches Gehör, nicht durch fehlerhafte Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern beeinträchtigt werden. Gerichtliche und behördliche Verfahren können weitreichende Folgen für Beteiligte nach sich ziehen (z.B. strafrechtliche Verurteilungen). Gerichte und Behörden sind damit zum Schutz der Beteiligten darauf angewiesen, dass ihnen Leistungen von Sprachmittlern in hoher Qualität zur Verfügung stehen. Ihnen müssen Sprachmittler zur Verfügung stehen, deren fachliche Qualifikation und persönliche Eignung zweifelsfrei feststehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 58 bis 60 AGGVG

Soweit Art. 58 bis 60 AGGVG für die öffentliche Bestellung von gerichtlichen Dolmetschern sowie die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern Anforderungen an den Nachweis von Qualifikationen und persönlicher Zuverlässigkeit stellen, wird im Wesentlichen die bisherige Rechtslage nach dem DolmG (dort Art. 3) übernommen. Diese Erfordernisse dienen der Qualitätssicherung und schützen zum einen die Verbraucher, die die jeweiligen Leistungen in Anspruch nehmen. Zum anderen dienen sie der geordneten Rechtspflege durch die Sicherstellung der Qualität der Sprachübertragung im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Die Qualifikationserfordernisse schützen die betroffenen Personen und Einrichtungen gezielt vor den mit der Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für Behörden und Gerichte verbundenen Risiken der Sprachübertragung, indem sie sicherstellen, dass die Dienstleister die erforderliche fachliche Kompetenz und persönliche Eignung besitzen.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen ist nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine Zulassung nicht-staatlicher bzw. staatlich nicht anerkannter Qualifikationen nicht gleich geeignet, da sich bei diesen Einrichtungen nicht sicherstellen lässt, ob und inwiefern sie die erforderlichen Fachkenntnisse für die Dolmetscher- und Übersetzerdienstleistung vor Behörden und Gerichten vermitteln. Auch eine Überprüfung der fachlichen und persönlichen Qualifikation in jedem einzelnen Behörden- oder Gerichtsverfahren wäre zu aufwendig und somit nicht geeignet, um das Ziel der Qualitätssicherung zu erreichen. Die zur Entscheidung in diesen Verfahren berufenen Personen können die fachliche und

persönliche Eignung nicht in gleichem Maße einschätzen wie die hierauf spezialisierten Präsidenten der Landgerichte.

Durch die Verweise in Art. 59 und 60 AGGVG auf § 3 Abs. 2 Satz 1 GDolmG sowie die Voraussetzung einer allgemeinen Beeidigung nach GDolmG für eine öffentliche Bestellung als Dolmetscher nach Art. 58 AGGVG werden auch Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache zur Voraussetzung für öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen gemacht werden. Da in Bayern aber bereits nach bisheriger Rechtslage Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache zwingender Ausbildungs- und Prüfungsinhalt waren und auch bei der Gleichwertigkeitsanerkennung inländischer nicht-bayerischer sowie ausländischer Prüfungen berücksichtigt wurden, wird auch insofern im Ergebnis nur der status quo fortschrieben. Im Übrigen bieten Sprachmittler, die nicht über ausreichende Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügen, keine ausreichende Gewähr für qualitativ hochwertige Leistungen in juristisch geprägten Behörden- und Gerichtsverfahren.

Soweit in Art. 58 Abs. 1 AGGVG das Erfordernis einer inländischen staatlich anerkannten Übersetzerprüfung beziehungsweise einer im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung als Voraussetzung für eine öffentlichen Bestellung als Dolmetscher vorgesehen ist, behält auch dies den bisherigen status quo bei. Auch diese Regelung dient der Qualitätssicherung. Seit jeher entspricht es landesrechtlicher Rechtslage, dass Bewerber erst dann zur Dolmetscherprüfung zugelassen werden, wenn sie zuvor die Prüfung zur staatlich geprüften Übersetzerin oder zum staatlich geprüften Übersetzer erfolgreich abgelegt haben. Entsprechend war das Bestehen beider Prüfungen auch schon bisher nach dem DolmG für den Zugang zur öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher erforderlich. Dem liegt zugrunde, dass das Übersetzen die Grundlage der Sprachmittlertätigkeit darstellt und damit auch Voraussetzung für qualitativ hochwertiges Dolmetschen ist. Für die weiterhin landesrechtlich zu regelnde öffentliche Bestellung soll daher auch künftig an diesem Qualitätskriterium festgehalten werden. Hierdurch wird das Vorhandensein umfassender Kenntnisse des Deutschen und der Zielsprache in Wort und Schrift in besonderer Weise nachgewiesen. Auch beim Dolmetschen in gerichtlichen Verfahren wäre es aus fachlicher Sicht notwendig, für die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher das Bestehen der Übersetzerprüfung nachzuweisen. Eine solche Voraussetzung kann wegen der Sperrwirkung des GDolmG für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern zu gerichtlichen Zwecken im Landesrecht aber nicht mehr vorgesehen werden.

Die Tätigkeit von öffentlich bestellten Dolmetschern und Übersetzern steht in einem inneren Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten, für die das Europarecht im hier relevanten Bereich der Dienstleistungsfreiheit in Art. 62 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AEUV sogar eine Bereichsausnahme vorsieht. Auch das Primärrecht erkennt folglich an, dass die Mitgliedstaaten bei der Organisation der Ausübung hoheitlicher Gewalt wegen der herausragenden Bedeutung ihrer Aufgabenerfüllung einen weiten Beurteilungsspielraum haben. Diese zurückgenommene unionsrechtliche Kontrolle für den Bereich der Organisation der Ausübung hoheitlicher Gewalt indiziert, dass Mitgliedstaaten für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt hohe Qualitätsmaßstäbe ansetzen dürfen. Im Übrigen wirkt sich das Erfordernis einer inländischen staatlich anerkannten Übersetzerprüfung beziehungsweise einer im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung als Voraussetzung für eine öffentlichen Bestellung als Dolmetscher nicht beschränkend auf die Dienstleistungsfreiheit aus. Zum einen gilt dieses Erfordernis für alle Bewerber unabhängig von ihrer Herkunft und differenziert damit schon nicht zwischen Inländern und EU-Ausländern. Zum anderen besteht für EU-Ausländer in Ausgestaltung der Berufsanerkennungsrichtlinie gem. Art. 63 AGGVG die zusätzliche Möglichkeit zur Ausübung vorübergehender Dienstleistungen.

Neu bei den Art. 58 bis 60 AGGVG gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Befristung der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung auf grundsätzlich fünf Jahre, die durch die Verweise auf § 7 Abs. 1 GDolmG erreicht wird. Die regelmäßige Überprüfung, ob die Voraussetzungen der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung noch gegeben sind, dient ebenfalls der Qualitätssicherung. Insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Sprachmittlers können sich ändern und dadurch Einfluss auf die persönliche Eignung nehmen. Ergeben sich im Lauf der Jahre Einschränkungen der persönlichen Eignung oder fällt diese gar weg, kann sich dies negativ auf die Qualität der Sprachmittlung und damit auch auf das behördliche oder gerichtliche Verfahren auswirken. Die regelmäßige Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist insbesondere auch erforderlich, um die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 5 der Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sicherzustellen.

Ein gegenüber der Befristung gleich geeignetes, aber milderer Mittel zur Wahrung der genannten Belange des Allgemeininteresses existiert nicht. Gerade bei den von der Tätigkeit

fernzuhaltenden, besonders unzuverlässigen Personen ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit damit zu rechnen, dass sie den zuständigen Stellen unaufgefordert Informationen mitteilen, die gegen ihre Zuverlässigkeit sprechen.

Die durch die Befristung verursachte Belastung steht auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus der persönlichen Zuverlässigkeit der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Sprachmittler. Diesen entsteht durch die Befristung nur ein geringer Aufwand. Dieser beschränkt sich auf die Einreichung weniger Dokumente und die Entrichtung einer geringfügigen Gebühr jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Gebühren gehen dabei nicht über einen Ausgleich für den anfallenden Verwaltungsaufwand hinaus. Gegenüber den für eine erstmalige Bestellung und Beeidigung anfallenden Gebühren sind sie deutlich reduziert.

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern nach Art. 59 und 60 AGGVG ist gegenüber der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach Bundesrecht insofern etwas strenger ausgestaltet, als ein Verweis auf die alternativen Befähigungsnachweise im Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 und 2 GDolmG unterbleibt. Eine § 4 Abs. 1, 2 GDolmG vergleichbare Ausnahmvorschrift kannte das bayerische Landesrecht bislang nicht, insofern handelt es sich um eine neue, die Anforderung potentiell absenkende Regelung im Bundesrecht für Gerichtsdolmetscher. Um die Qualität bei den landesrechtlich geregelten Sprachmittlern auf dem bisherigen Niveau zu erhalten, wird daher auf eine Bezugnahme auf § 4 Abs. 1, 2 GDolmG verzichtet. Dies ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Die in § 4 Abs. 2 GDolmG genannten Befähigungsnachweise sind deutlich weniger hochwertig als die in § 3 Abs. 2 GDolmG grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsnachweise und damit nicht annähernd geeignet, eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung zu rechtfertigen. Personen, die die in § 4 Abs. 2 GDolmG aufgeführten Nachweise vorweisen, können sich gleichwohl als Sprachmittler betätigen. Es besteht aber keine Rechtfertigung, ihnen die besondere Qualitätsbescheinigung einer öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung zu eröffnen. Im Übersetzerbereich kommt hinzu, dass beispielsweise der Übersetzung einer öffentlichen Urkunde ebenfalls der Charakter einer öffentlichen Urkunde und damit erhöhter Beweiswert im Rechtsverkehr zukommt. Allein dies rechtfertigt es, strenge Maßstäbe für eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern anzulegen.

Die übrigen Verweise auf das GDolmG in den Art. 58 bis 60 AGGVG haben, soweit sie überhaupt die Dolmetscher und Übersetzer belasten, lediglich reflexive Belastungen zur Erfüllung der Primärverpflichtungen aus den gesetzlichen Regelungen zur Folge. Dies betrifft die Pflicht, zur Prüfung der Qualitätsnachweise Unterlagen einzureichen (§ 3 Abs. 3 GDolmG), Mitteilungs- und Rückgabepflichten in Bezug auf die ausgestellte Urkunde (§ 5 Abs. 4 GDolmG, § 8 GDolmG) sowie Anzeigepflichten im Hinblick auf personenbezogene Daten (§ 10 GDolmG). Diese geringfügigen Belastungen schreiben die aktuelle Rechtslage ohne zusätzliche Belastung fort. Sie sind für einen reibungslosen Ablauf des mit der allgemeinen Beidigung und öffentlichen Bestellung verbundenen Verwaltungsverfahrens zwingend erforderlich und lassen sich nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzen.

Zu Art. 63 AGGVG

Art. 63 AGGVG erlegt für vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Inland von Dolmetschern oder Übersetzern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig niedergelassen sind, Pflichten auf, die den status quo fortschreiben. So werden nur diejenigen betroffenen Dienstleister auf Antrag in die Dolmetscherdatenbank aufgenommen, die die Tätigkeit im Staat ihrer Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt haben. Zudem dürfen im Falle einer Eintragung Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

Diese Regelung stellt keine Ungleichbehandlung auf Grund des Wohnsitzes dar. Vielmehr fördert sie wie bisher grenzüberschreitende Dolmetscher- und Übersetzer-Dienstleistungen, indem sie im EU- bzw. im EWR- Ausland niedergelassenen Dienstleistern niedrigschwellig die Eintragung in die deutsche Dolmetscherdatenbank ermöglicht. Gleichzeitig sichert die Vorschrift die allgemeinen Ziele der vorliegenden Neuregelung, nämlich den Verbraucherschutz und den Schutz der Rechtspflege durch Qualitätssicherung, in dem sie eine mindestens einjährige Berufsausübung innerhalb der vorgehenden zehn Jahre fordert. Insgesamt hat die Regelung positive Auswirkungen auf den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, sowie auf die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistung. Denn sie erleichtert die grenzüberschreitende Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf vorübergehende und gelegentliche Tätigkeiten unter gleichzeitiger Sicherung der Qualität in einem Sektor, der sich durch die ihm

wesensimmanente Bedeutung von Fremdsprachenkenntnissen besonders für grenzüberschreitende Dienstleistungen anbietet.

Zu Art. 64 AGGVG

Art. 64 AGGVG normiert eine Bußgeldvorschrift für den Fall, dass unberechtigte Personen die in Art. 58 Abs. 4, Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2 ausschließlich den entsprechend qualifizierten Personen vorbehaltenen Titel führen. Die Vorschrift schreibt den status quo fort und dient den allgemeinen Zielen des Gesetzes, nämlich dem Schutz der Verbraucher und der Dienstleistungsempfänger vor der Tätigkeit von nicht geeigneten Dolmetschern und Übersetzern sowie der Wahrung der geordneten Rechtspflege in besonderer Weise, indem es das missbräuchliche Führen von qualifizierten Personen vorbehaltenen Titeln nach diesem Gesetz sanktioniert. Die Vorschrift legt Dienstleistern, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, schon keine Belastung auf, sondern soll sie und die angesprochenen Verkehrskreise gerade vor einer missbräuchlichen Verwendung der gesetzlich vorgesehenen Titel schützen.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes)

Zu Art. 58 AGGVG (Öffentliche Bestellung von Dolmetschern)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift beinhaltet die (landesrechtliche) staatliche Reglementierung des Berufs eines öffentlich bestellten Dolmetschers für behördliche Zwecke.

Die Voraussetzungen für die landesrechtliche öffentliche Bestellung als Dolmetscher werden in weitgehender Anknüpfung an die Regelungen des GDolmG über die allgemeine Beeidigung für gerichtliche Zwecke geregelt. Die öffentliche Bestellung wird nur auf Antrag gewährt. Sie setzt das Bestehen oder die gleichzeitige Vornahme einer allgemeinen Beeidigung im Freistaat Bayern oder einem anderen Land voraus und kann nicht isoliert von einer solchen erteilt werden.

Das für die öffentliche Bestellung zusätzlich durch den Antragsteller zu erbringende Erfordernis einer Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Übersetzerberuf (rein hochschulische bzw. universitäre Abschlüsse oder etwa auch Abschlüsse der Industrie- und Handelskammern erfüllen damit diese Voraussetzungen nicht) über die Dolmetscherprüfung hinaus dient der Qualitätssicherung. Nach landesrechtlicher Rechtslage können Bewerber erst dann zur Dolmetscherprüfung zugelassen werden, wenn sie zuvor die Prüfung zur staatlich geprüften Übersetzerin oder zum staatlich geprüften Übersetzer i. S. v. Nr. 13.2 der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für die Deutsche Gebärdensprache (Beschluss der KMK vom 17.12.2020) erfolgreich abgelegt haben. Entsprechend war das Bestehen beider Prüfungen auch schon bisher nach dem DolmG für den Zugang zur öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher erforderlich. Das GDolmG sieht eine derartige Voraussetzung nunmehr nicht mehr vor, sie kann wegen der Sperrwirkung des GDolmG für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern zu gerichtlichen Zwecken im Landesrecht auch nicht mehr vorgesehen werden. Für die weiterhin landesrechtlich zu regelnde öffentliche Bestellung soll aber auch künftig an diesem Qualitätskriterium festgehalten werden. Hierdurch wird das Vorhandensein umfassender Kenntnisse des Deutschen und der Zielsprache in Wort und Schrift in besonderer Weise nachgewiesen.

Sollte es für die Sprache, für die der Antragsteller die öffentliche Bestellung als Dolmetscher begehrt, weder im Inland eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Nr. 1 AGGVG geben, noch eine ausländische Prüfung existieren, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannt wird gemäß Art. 58 Abs. 1 Nr. 2 AGGVG, so kann eine öffentliche Bestellung nicht erfolgen.

Zu Abs. 2

Satz 1 regelt die anwendbaren Vorschriften für das Verfahren und die Tätigkeit der öffentlich bestellten Dolmetscher durch eine weitgehende Übernahme der Vorschriften des GDolmG. Grundsätzlich soll so ein weitestgehender Gleichlauf zwischen den Regelungen über die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG und den landesrechtlichen Regelungen über die öffentliche Bestellung von Dolmetschern erreicht werden. Dies soll der Erleichterung der Handhabbarkeit der Regelungen für die Praxis dienen. Die Verweisung auf den Regelungsinhalt von Vorschriften des GDolmG ändert dabei nicht den Charakter der allgemeinen

Beeidigungen und öffentlichen Bestellungen nach diesem Gesetz als landesrechtlich geregelte Verfahren. Insbesondere bleibt die Anwendbarkeit des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) auf die Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen hierdurch unberührt.

Art. 58 Abs. 2 verweist auch für die öffentliche Bestellung auf die materiellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG. Da die öffentliche Bestellung als Dolmetscher für Behördenzwecke die vorherige oder zumindest parallele allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher voraussetzt und im Beeidigungsverfahren ebenfalls die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG zu prüfen sind, kann im Regelfall der öffentlichen Bestellung von einer näheren Prüfung durch die zuständige Behörde abgesehen werden.

Durch den Verweis auf § 3 Abs. 3 GDolmG werden Regelungen über die im Rahmen der Beantragung der öffentlichen Bestellung vorzulegenden Unterlagen getroffen. Erfolgt die öffentliche Bestellung zusammen mit der allgemeinen Beeidigung, so sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 GDolmG lediglich ein Mal vorzulegen. Abweichendes gilt dann, wenn die öffentliche Bestellung getrennt von einer vorangegangenen allgemeinen Beeidigung erfolgt. Bei den zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen entsprechend dem § 3 Abs. 3 Nr. 5 GDolmG wird es sich regelmäßig um den Nachweis über das Bestehen der Übersetzerprüfung im Sinne des Art. 58 Abs. 1 AGGVG handeln, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Nachweis über die Gleichwertigkeitsanerkennung.

Erfolgen öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung des Dolmetschers zeitgleich, so können beide Vorgänge entsprechend dem Verweis auf § 5 Abs. 4 Nr. 1 GDolmG in einer einheitlichen Niederschrift sowie einer einheitlichen Urkunde festgehalten werden.

Der statische Verweis in Abs. 2 S. 1 auf die am 1. Januar 2023 geltende Fassung des GDolmG sichert die Unabhängigkeit bayerischer Gesetzgebung von etwaigen späteren Änderungen im Bundesrecht. Satz 2 des Abs. 2 dient der Anpassung an die in Art. 61 Abs. 1 AGGVG getroffene Zuständigkeitsregelung.

Zu Abs. 3

Satz 1 stellt den Beginn der öffentlichen Bestellung klar. Insoweit besteht ein zusätzliches Regelungsbedürfnis, da die allgemeine Beeidigung des GDolmG durch Abnahme des Eides ihre Wirkung entfaltet.

Satz 2 dient der Herstellung des Gleichlaufs zwischen der allgemeinen Beeidigung nach dem GDolmG und der öffentlichen Bestellung nach Art. 58 Abs. 1 AGGVG auch im Hinblick auf

die jeweilige Beendigung. Auch hierdurch wird erreicht, dass eine öffentliche Bestellung eines Dolmetschers nicht ohne allgemeine Beeidigung bestehen (bleiben) kann.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt für Gerichtsdolmetscher die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung der nach diesem Gesetz landesrechtlich reglementierten Berufe (vgl. Art. 3 Abs. 5 BayBQFG). Aufgrund der im Dolmetscherbereich durch das Bundesrecht vorgegebenen Berufsbezeichnung des "allgemein beeidigten Gerichtsdolmetschers" bzw. der "allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherin" nach § 6 GDolmG kann landesrechtlich lediglich noch die Titelführung für die öffentliche Bestellung geregelt werden. Für die öffentliche Bestellung wird die bisherige Regelung zur Titelführung (bisher Art. 5 DolmG) übernommen.

Zu Art. 59 AGGVG (Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern)

Die Vorschrift beinhaltet die (landesrechtliche) staatliche Reglementierung des Berufs eines öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers.

Art. 59 AGGVG legt die für Übersetzer geltenden Regelungen durch weitgehende Verweisung auf die Vorschriften des GDolmG fest. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich das Verfahren für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung von Übersetzern weitestgehend an den Verfahren für Dolmetscher orientiert, um so eine einheitliche Handhabbarkeit für die Praxis zu erreichen.

Zu Abs. 1

Der Absatz enthält die Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und den Verweis auf die insoweit geltenden Voraussetzungen.

Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse erfolgt entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen anstelle der Dolmetscherprüfung eine Prüfung zur staatlich geprüften Übersetzerin oder zum staatlich geprüften Übersetzer im Rahmen der bayerischen Prüfungsordnungen (§§ 66 bis 76 der Fachakademieordnung – FakO bzw. für die sog. seltenen Sprachen nach der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher- ÜDPO), im Inland eine entsprechende Prüfung eines anderen staatlichen oder staatlichen anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf oder im Ausland eine von einer zuständigen Stelle als

gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Maßstab für die Anerkennung als gleichwertig sind grundsätzlich die Vorgaben nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 17.12.2020 und hier insbesondere deren Nr. 16.

Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse als Übersetzer erfolgt entsprechend § 3 Abs. 2 GDolmG.

Die öffentliche Bestellung als Übersetzer setzt keine gegenüber der allgemeinen Beeidigung zusätzlichen Anforderungen voraus. Entsprechend kann weder die öffentliche Bestellung noch die allgemeine Beeidigung als Übersetzer isoliert beantragt werden, auf Antrag wird automatisch beides zusammen gewährt.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift enthält für das Verfahren der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung sowie die Tätigkeit der Übersetzer ebenfalls eine weitgehende Verweisung auf die Vorschriften des GDolmG.

Die in § 4 Abs. 1 und 2 GDolmG für den Bereich der Gerichtsdolmetscher vorgesehene Möglichkeit des Nachweises der erforderlichen Fachkenntnisse ohne Bestehen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung wird für den rein landesrechtlich geregelten Bereich der Übersetzer nicht übernommen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Sicherung einer hinreichenden Qualität sprachenertragender Tätigkeiten grundsätzlich entsprechende spezifisch berufliche Prüfungen erfordert. Derartige Ausnahmenvorschriften waren im bisherigen Recht auch nicht vorgesehen.

Auch ein Verweis auf § 4 Abs. 3 GDolmG ist nicht erforderlich. Der Übersetzer ist ein landesrechtlich reglementierter Beruf. Diesbezüglich gelten die Art. 9 ff. BayBQFG i.V.m. der BQFVÜDolm. Nach der amtlichen Anmerkung Nr. 2 zum BayBQFG dienen diese Regelungen - ebenso wie § 4 Abs. 3 GDolmG bezüglich des bundesrechtlich reglementierten Berufs des Gerichtsdolmetschers - der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie.

Durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 GDolmG wird auch die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Übersetzer zukünftig in die turnusmäßige Befristung überführt. Sie kann nun auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern keine Tatsachen gegeben sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen entsprechend § 3 Abs. 1 GDolmG nicht mehr vorliegen. Weitere Verlängerungen um je fünf Jahre sind möglich. Die Befristung der allgemeinen Beeidigung und öffentlichen Bestellung ist erforderlich und angemessen, um zu gewährleisten, dass der Übersetzer weiterhin Interesse an der

Ausübung der Tätigkeit hat (Verfügbarkeit) sowie zur Sicherstellung, dass weiterhin die für die Ausübung des Amtes erforderliche Zuverlässigkeit und Befähigung vorliegen und etwaig unterbliebene Anzeigen nach § 8 GDolmG offenbar werden. Damit wird - auch zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den europarechtlichen Anforderungen an die Qualität von Übersetzungsleistungen in gerichtlichen Verfahren - die Erbringung von Übersetzungsleistungen durch Personen, die die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) aufweisen, so weit wie möglich vermieden, wobei der Verwaltungsaufwand für die Betroffenen sich auf die Einreichung weniger Dokumente und eine geringfügige Gebühr beschränkt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt für Übersetzer die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung der nach diesem Gesetz landesrechtlich reglementierten Berufe (vgl. Art. 3 Abs. 5 BayBQFG). Da das GDolmG Übersetzer nicht umfasst, verbleibt es bei der landesrechtlichen Regelungskompetenz zur Titelführung von allgemein beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzern. Insofern wird die bisherige Regelung (Art. 5 DolmG) grundsätzlich übernommen. Lediglich im Sinne einer sprachlichen Angleichung ist die vormalige Bezeichnung „öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer“ beziehungsweise „öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin“ minimal zu präzisieren („allgemein beeidigt“) und so an die Formulierung des § 6 GDolmG anzupassen.

Zu Art. 60 AGGVG (Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift beinhaltet die (landesrechtliche) staatliche Reglementierung des Berufs eines öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache.

Art. 60 AGGVG ist erforderlich, da der Bundesgesetzgeber für den Bereich der Gebärdensprachdolmetscher nach § 186 GVG im GDolmG keine Regelung getroffen hat. Insofern verbleiben den Ländern in diesem Bereich Regelungsspielräume, von denen mit der Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Gleichzeitig soll durch den weitestgehenden Verweis auf die Vorschriften des GDolmG eine Divergenz zwischen den für Gerichtsdolmetscher und den für Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache geltenden Regeln vermieden werden.

Durch die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretende Änderung des § 189 Abs. 2 GVG durch den Bundesgesetzgeber wird es auch Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein, sich auf eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht zu berufen. Da der Bundesgesetzgeber gleichzeitig keine allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache nach dem GDolmG vorgesehen hat, fällt für diese Gruppe die Möglichkeit, sich vor Gericht auf einen allgemein geleisteten Eid zu berufen, ersatzlos weg; eine Abweichung von dieser Regelung des GVG ist für den Landesgesetzgeber aus Kompetenzgründen nicht möglich. Dem Gericht verbleibt in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit zur ad hoc-Beeidigung nach § 189 Abs. 1 GVG. Gleichwohl sieht dieses Gesetz auch weiterhin ein Festhalten am Institut der allgemeinen Beeidigung auch von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache vor, u.a. um auf etwaige spätere Änderungen im GVG vorbereitet zu sein oder um eine Berufung hierauf in anderen Konstellationen als dem Auftreten vor Gericht weitestgehend zu ermöglichen.

Eine Regelung betreffend die Dolmetscher für fremdsprachige Gebärdensprachen unterbleibt, da mangels entsprechender Prüfungen im Inland kein für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung geeigneter Befähigungsnachweis sowie auch kein Maßstab für die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise existiert. Gleichwohl verbleibt dem Gericht auch in diesen Fällen die Möglichkeit zur ad hoc-Beeidigung nach § 189 Abs. 1 GVG.

Auch die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache wird durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 GDolmG in die turnusmäßige Befristung überführt. Insofern und zur Aussparung des gesamten § 4 GDolmG aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung gelten die obigen Ausführungen zu Art. 59 Abs. 2 entsprechend.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung der nach diesem Gesetz landesrechtlich reglementierten Berufe für Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache (vgl. Art. 3 Abs. 5 BayBQFG). Da das GDolmG Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache nicht umfasst, verbleibt es für diese bei der landesrechtlichen Regelungskompetenz zur Titelführung. Insofern wird im Sinne einer einheitlichen Regelung eine an die Titelführung für Übersetzer nach Art. 59 Abs. 3 AGGVG angepasste Formulierung gewählt, die dann mit der Formulierung in § 6 GDolmG in Einklang steht.

Zu Art. 61 AGGVG (Zuständigkeit)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach Art. 58 bis 60 AGGVG. Es wird an der bewährten Zuständigkeit der Präsidenten der Landgerichte nach bisheriger Rechtslage festgehalten.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt in ihrem Satz 1 die funktionale Zuständigkeit für die Abnahme des Eides.

In Satz 2 wird die bisher in Art. 4 Abs. 1 DolmG geregelte Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz übernommen. Das Verpflichtungsgesetz schreibt die Verpflichtung von öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern und Übersetzern für den Regelfall verbindlich vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verpflichtungsgesetz). Dabei ist auf den Umfang der Verpflichtung und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Die Regelungen des Absatz 2 gelten auch für den Bereich des GDolmG, da der Bundesgesetzgeber insoweit keine Regelung getroffen hat.

Zu Abs. 3

Absatz 3 übernimmt - auch für den Bereich des GDolmG - die bisherige Regelung in Art. 3 Abs. 4 DolmG, da sie weiterhin zur Erfüllung europarechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie). Der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle steht die Erforderlichkeit des persönlichen Erscheinens zur Eidesleistung nicht entgegen, da die Dienstleistungsrichtlinie in ihrem Art. 8 Abs. 2 Ausnahmen dort zulässt, wo zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit das persönliche Erscheinen erforderlich ist. Durch die Eidesleistung und die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wird die persönliche Zuverlässigkeit gewährleistet.

Zu Art. 62 AGGVG (Bestätigungsvermerk bei Übersetzungen)

Die für den Bestätigungsvermerk der Übersetzer getroffene Regelung aus dem bisherigen DolmG wurde lediglich an die nach der Konzeption der Neuregelung bestehende Trennung zwischen Dolmetschern und Übersetzern angepasst.

Zu Art. 63 AGGVG (Vorübergehende Dienstleistungen)

Art. 63 AGGVG dient der Umsetzung der Art. 5 und Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU.

Titel II der Berufsanerkennungsrichtlinie enthält Vorschriften zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Berufsqualifikation in Fällen, in denen sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in einen anderen Mitgliedsstaat als den seiner Niederlassung begibt. Art. 7 der Berufsanerkennungsrichtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, in diesen Fällen eine vorherige schriftliche Meldung des Ortswechsels sowie die Vorlage bestimmter Dokumente zu verlangen. Ist der entsprechende Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert, darf die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht aufgrund der Berufsqualifikation eingeschränkt werden, wenn der Dienstleister zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat niedergelassen ist. Bei fehlender Reglementierung des Berufs oder der Berufsausbildung im Niederlassungsstaat gilt Gleiches, sofern der Dienstleister den Beruf, ehe er sich in den anderen Mitgliedsstaat begibt, mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat.

Zu Art. 64 AGGVG (Ordnungswidrigkeiten)

Die vormals in Art. 12 DolmG enthaltene Bußgeldbewehrung wurde an die Bundesregelung in § 11 GDolmG angenähert und redaktionell überarbeitet, inhaltlich aber unverändert übernommen.

Zu Art. 65 AGGVG (Verordnungsermächtigungen; Berufsbezeichnungen)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift übernimmt Art. 15 Abs. 1 und 3 des bislang geltenden DolmG und ist als spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Prüfungsordnungen für die in diesem Gesetz reglementierten Berufe auch künftig erforderlich.

Aufgrund von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 und Abs. 3 DolmG (künftig Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Satz 2 AGGVG) wurden erlassen:

1. die §§ 66 bis 76 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 4. April 2022 (GVBl. S. 158),

2. die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 244 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie

3. die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. S. 56) geändert worden ist.

Diese Prüfungsordnungen regeln die Ausbildungen und Prüfungen zum Erwerb der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ und „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ sowie „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ und „Staatlich geprüfter Übersetzer“ und sind auch künftig als Rechtsverordnungen erforderlich mit der Folge, dass die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen übernommen werden. Nachdem es sich dabei nicht um reglementierte Berufe i. S. d. Art. 3 Abs. 5 BayBQFG, sondern technisch um sog. „Ausbildungsbezeichnungen“ handelt, genügt im Rahmen der Verordnungsermächtigung eine – im Gegensatz zum früheren Recht (vgl. Art. 15 Abs. 3 DolmG) – Auflistung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DolmG (jetzt Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGGVG) wurde die Verordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen als staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher oder Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache (Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher – BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, erlassen. Dabei handelt es sich um eine für das landesrechtlich reglementierte Berufsfeld der öffentlich bestellten Dolmetscher sowie der allgemein beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer auch künftig erforderliche Rechtsverordnung, die nach dem Grundsatz der eingeschränkten Subsidiarität des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBQFG) von den Art. 9 ff. BayBQFG abweichende Regelungen enthält.

Zu Abs. 2

Die Ermächtigungsgrundlage entspricht Art. 15 Abs. 2 des bislang geltenden DolmG und ist auch künftig erforderlich, um dem StMUK im Zuge eventuell erforderlicher Vereinfachung die Möglichkeit der Delegation zu erhalten.

Zu Art. 66 Abs. 5 und 6 AGGVG (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift regelt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Abs. 5

Satz 1 bestimmt, dass öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen als Dolmetscher nach dem Dolmetschergesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung als öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Übersetzer nach diesem Gesetz ab dem 1. Januar 2023 weitergelten. Nach der bisherigen Rechtslage sind nach Art. 1 Abs. 2 Var. 1 DolmG die Dolmetscher auch zur schriftlichen Sprachübertragung befugt, sodass es sinnvoll erscheint, diese Befugnis auch in die neue Rechtslage zu überführen. Öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache werden dabei allerdings ausgenommen, da die zugrunde liegende Prüfung keine Qualifikation als Übersetzer nachweist. Eine Klarstellung im Gesetz ist insofern erforderlich, da das DolmG in seiner bisherigen Fassung analog auf Gebärdensprachdolmetscher angewendet wurde und es daher „öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen nach dem Dolmetschergesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ von Gebärdensprachdolmetschern gibt.

Satz 2 stellt klar, dass von der Fortgeltung nach Satz 1 der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen unberührt bleibt. Das bedeutet, dass die Fortgeltung ab 1. Januar 2023 keine Neubestellung zu diesem Zeitpunkt mit entsprechenden Folgen für die Berechnung der Verlängerungsfrist oder der Übergangsfrist darstellt.

Sätze 3 und 4 ordnen an, dass die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen als gerichtlicher Dolmetscher nach Satz 1 bis zu einer Beeidigung nach § 1 GDolmG, längstens bis Ablauf des 31. Dezember 2026, ihre Wirkungen nach dem DolmG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung behalten. Aufgrund der zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderung des § 189 Abs. 2 GVG durch Artikel 8 des durch den Bundestag am 22. September 2022 beschlossenen Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung (BR-Drs. 495/22) sind nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigte Dolmetscher ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr befugt, sich vor den Gerichten auf ihren allgemein geleisteten Eid zu berufen. Um ein zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führendes zeitliches Auseinanderfallen zwischen der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher und der öffentlichen Bestellung als

Dolmetscher nach Landesrecht möglichst zu vermeiden, sollen spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die bisherige öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach dem DolmG ihre Wirkung verlieren. Ein paralleles Fortbestehen der nach dem bisherigen Recht erfolgten Dolmetscherbestellungen nur für den nicht gerichtlichen Bereich würde demgegenüber die durch die bundesrechtlich erzwungene Aufspaltung in Regelungen über Gerichtsdolmetscher und Dolmetscher im Übrigen erzeugte Unübersichtlichkeit noch weiter vertiefen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Dolmetscher sich jedoch noch vor den Gerichten auf ihren allgemeinen Eid berufen können.

Da die Gebärdensprachdolmetscher von der bundesrechtlichen Regelung über die Gerichtsdolmetscher nicht erfasst werden, ist für sie eine Einbeziehung in die Regelung nicht erforderlich. Die Fortgeltung ihrer Beeidigung und Bestellung nach Landesrecht richtet sich allein nach Abs. 6.

Zu Abs. 6

Auch wenn grundsätzlich zur Erreichung möglichst großer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ein weitgehender Gleichlauf zwischen den Regelungsbereichen der Dolmetscher und Übersetzer erreicht werden soll, erfordert die bundesrechtliche Regelung keine sofortige und umfassende Angleichung. Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Übersetzer sowie Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache werden daher bereits mit Inkrafttreten des Zehnten Teils des AGGVG in das neue Regelungsregime überführt, ohne dass es einer Neuvernahme der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung bedarf.

Hierdurch wird für die rein landesrechtlich geregelten Bereiche der Übersetzer und der Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache auf die im Anwendungsbereich des GDolmG unumgängliche Neuerteilung bereits bestehender allgemeiner Beeidigungen verzichtet. Die damit verbundene erneute umfassende und aufwändige Prüfung sämtlicher Zugangsvoraussetzungen entfällt damit. Angesichts des schon bisher nach dem DolmG verlangten hohen fachlichen Qualitätsniveaus ist eine umfassende Überprüfung sämtlicher bereits bestellter Übersetzer und Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache nicht erforderlich. Zusätzlich werden diese dadurch entlastet, dass sie die Pflicht zur Verlängerung im fünfjährigen Turnus entsprechend § 7 Abs.1 Satz 1 GDolmG erstmals nach einer Übergangsfrist von wenigstens zehn Jahren nach dem ursprünglichen Wirksamwerden und frühestens ab dem 1. Januar 2027 trifft.

Zu § 2 (Änderung des LJKostG)

Die Änderung des LJKostG trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund von § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GDolmG (auch in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 59 Abs. 2 Satz 1 und Art. 60 Abs. 1 Satz 2 AGGVG) Dolmetscher und Übersetzer zukünftig regelmäßig einer Verlängerung ihrer Beeidigungen und Bestellungen bedürfen. Aufgrund des im Rahmen einer Verlängerung geringeren Prüfungsaufwands für die zuständige Behörde wurde ein entsprechend verminderter Gebührensatz festgelegt.

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Der vorliegende Gesetzentwurf ersetzt das bisherige DolmG vollständig. Dieses wird daher mit dem Inkrafttreten entbehrlich.